

Löschen

Drucken

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges

A: Erklärung des Erwerbers/Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefs für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen. Anderenfalls darf der Fahrzeugbrief bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht ausgehändigt werden.

Finanzamt

Bergheim

Bitte hier das für Sie zuständige Finanzamt und ggf. die Steuernummer eintragen

Steuernummer:

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	Telefon

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferer		
Straße, Hausnr.		
Ort/EU-Mitgliedstaat		
Tag der Lieferung	Tag der Inbetriebnahme	KM-Stand am Tag der Lieferung
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten		
Fahrzeugart	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
Fahrzeughersteller	Hubraum in ccm	
Fahrzeugtyp	Leistung in kW	
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet <input type="checkbox"/> für private Zwecke <input type="checkbox"/> für unternehmerische Zwecke		
Datum, Unterschrift		

B: Mitteilung der Zulassungsbehörde

Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt. Für das Fahrzeug wurde *)

- folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt _____
- folgender Fahrzeugbrief/Fahrzeugbriefvordruck mit der Nummer _____ ausgeben.

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Zulassungsbehörde	Ort, Datum
-------------------	------------

Hinweise für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt seit 1. Januar 1993 ausnahmslos der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an die Abnehmerin bzw. den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder die Abnehmerin bzw. der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1b UStG), für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der vorstehenden Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Erwerberin bzw. der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit ihrem bzw. seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die vorstehende Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als neu gilt das Fahrzeug, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs die erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt oder das Fahrzeug nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z. B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Lieferer der Erwerberin bzw. dem Erwerber berechnet. Die vom Lieferer erteilte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei Werten in fremder Währung ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5a Satz 4 UStG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).